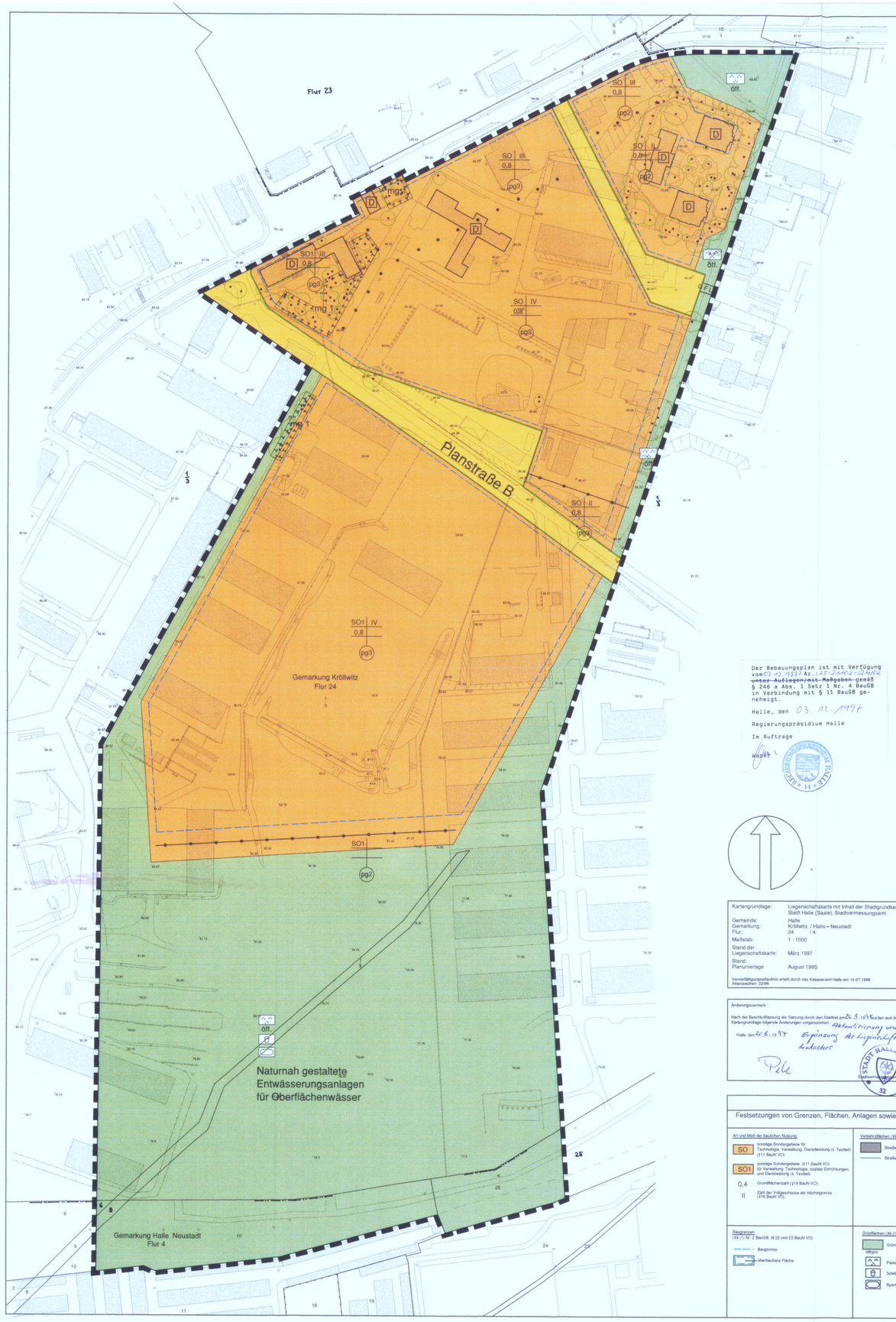

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 03.12.1997 Az.: 35-24402-124/02 ~~unter Auflagen/als Teilgenehmigung~~ gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB genehmigt.

Halle, den 03.12.1997

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage

Wagner

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde:	Halle
Gemarkung:	Kröllwitz / Halle – Neustadt
Flur:	24 / 4
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	März 1997
Stand Planunterlage	August 1995

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Halle am 16.07.1996 Aktenzeichen: 22/96

Änderungsvermerk:

Nach der Beschlußfassung der Satzung durch den Stadtrat wurden aufgrund der Kartengrundlage folgende Änderungen vorgenommen: Aktualisierung und Ergänzung der Liegenschaftsdatenbank

Halle, den 01.8.1997

Pelz

STADT HALLE (SAALE) Stadtverordneter 32

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan NR. 32.4

Satzung
der Stadt Halle über den Bebauungsplan Nr. 32.1 Halle, Heide – Süd

PRÄAMBEL

Aufgrund des in §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 2253) sowie aufgrund des § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S.723), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 20.03.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.1 Halle, Heide–Süd

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

Teil B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan Nr. 32.4 'Heide-Süd' der Stadt Halle (Saale)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BauNVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV)
- Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung vom 23.06.1994
- Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1994

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

2.1.1 SO-Gebiete

Die mit SO gekennzeichneten Gebiete dienen:
- Einrichtungen und Anlagen für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen,
- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen
- Verwaltung und Dienstleistungen,
- Wohnungen in Verbindung mit im Sondergebiet zulässigen Einrichtungen.

Zulässig sind:
- Institute für Forschung, Lehre, Wissenschaft und Technik
- Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion
- Institute für Existenzneugründungen, beratende Unternehmen wie z.B. Ingenieurbüros und Unternehmensberater und Zulieferbetriebe der technologischen Wirtschaft
- Verwaltungen und Dienstleistungen
- Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige sowie für Gäste von Instituten für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik.

Die Wohnungen sind nur in eigentumsrechtlicher Einheit mit dem jeweiligen Betrieb zulässig.
Je Betriebseinheit sind zulässig:
- 1 Wohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsangehöriger
- Ausnahmsweise können Wohnungen für Geschäftsgäste zugelassen werden, wenn betriebliche Gründe dafür nachgewiesen werden.

2.1.2 SO-1 Gebiete

Die mit SO-1 gekennzeichneten Gebiete dienen:
- Handel und Dienstleistung
- Einrichtung der Verwaltung und deren Folgeeinrichtung
- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen
- Sozialen Einrichtungen

Handelseinrichtungen dürfen, bezogen auf die Gesamtheit aller mit SO-1 gekennzeichneten Gebiete, nicht mehr als 1.000 qm in der Summe betragen.

Zulässig sind:
- Verwaltungen und deren Folgeeinrichtungen
- Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion
- Beratende Unternehmen wie z.B. Ingenieurbüros und Unternehmensberater und Zulieferbetriebe der technologischen Wirtschaft
- Dienstleistungen
- Soziale Einrichtungen
- Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige

Die Wohnungen sind nur in eigentumsrechtlicher Einheit mit dem jeweiligen Betrieb zulässig.
Je Betriebseinheit sind zulässig:
- 1 Wohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsangehöriger

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

- Eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone und Außentreppen ist ausnahmsweise zulässig.

2.3 Garagen, offene und überdachte Stellplätze (§ 9(1)4 BauGB und § 12(6) BauNVO)

- Garagen, offene und überdachte Stellplätze sowie Untergeschoßgaragen sind als Einzel- oder Gemeinschaftsanlagen nur zulässig:
  - innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen und
  - innerhalb besonders dafür festgesetzter Flächen.

  Davon unberührt bleiben grundstücksseigene Zufahrten zu den Stellplätzen und den ober- und unterirdischen Garagen.
- Ebenerdige Garagen mit unmittelbarer Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

3. GRÜNORDNUNG

3.1 Grünflächen allgemein (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Für die Gestaltung sowohl der öffentlichen, als auch der privaten Freianlagen, ist ein genehmigungspflichtiger Freiflächengestaltungsplan mit Pflanzenliste zu erarbeiten und mit dem Bauantrag einzureichen.

(2) Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Errichten der Baukörper, möglichst jedoch schon vorher fachgerecht herzustellen und mit der Bauabnahme zu überprüfen. Die dauerhafte Erhaltungspflege ist zu sichern.

(3) Der Einsatz von Pestiziden auf öffentlichen und privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

(4) Der anstehende Oberboden im gesamten Plangebiet ist zu sichern und zu schützen. Im Bereich von Auftrags-, Bau- und Betriebsflächen ist der Oberboden vor Beginn der Arbeiten abzutragen und gemäß § 202 BauGB sowie DIN 18300 zu behandeln.

(5) Alle neuen Fuß- und Radwege in Grünflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

(6) Leitungen und Leitungstrassen sind außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen vorzusehen.
Muß in begründeten Ausnahmefällen der Kronentraufbereich unterschritten werden, ist eine Leitungsverlegung im Abstand zwischen Kronentraufe bis 1,0 m von der Stammfußaußenfläche nur im Rohrtriebverfahren oder in Handschachtung zulässig. Hierbei sind Wurzeln ab einem Durchmesser von -> 3 cm grundsätzlich zu erhalten. Leitungsverlegungen im Abstand unter 1,00 m von der Stammfußaußenfläche sind nicht zulässig.

3.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB):

(1) Grünfläche "Öffentlicher Spielplatz".
In Teilen der Öffentlichen Grünflächen sind Spielpunkte als Einzelausstattung ohne Ansprüche an den Fallschutz einzuordnen.

3.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht zur Erschließung des Grundstücks freigegeben sind, entsprechend Freiflächengestaltungsplan gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

(2) Begrünung baulicher Anlagen - Fassade.
Fensterlose Wände und Fassaden ab einer Größe von 25 Quadratmeter sind nach je Drei Meter Fassadenlänge mit mind. 1 Rank- oder Kletterpflanze zu begrünen.

(3) Begrünung baulicher Anlagen - Dach.
Flachdächer und fachgerecht Dächer sind extensiv zu begrünen, wenn die Dachflächen zusammenhängend größer als 100 qm und nicht mehr als 20° geneigt sind. Maßnahmen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie denkmalpflegerische Kriterien betreen von der Begrünungspflicht.

3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Maßnahmegebot "mg 1". Flächenhaftes Maßnahmegebot.
In dem durch Plankennzeichnung festgesetzten Bereich sind bei Abgängigkeit Ersatzpflanzungen aus Gehölzarten der Pflanzenliste gem. Ziffer 3.5 (4) zu entwickeln.

3.5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Pflanzgebote Verkehrsflächen
a) Öffentliche Verkehrsflächen
Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind, unter Berücksichtigung der Bäume in den Verkehrsflächen, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, nach 4 Stellplätzen bei Senkrechtaufstellung und für 2, höchstens nach 3 Stellplätzen bei Längsaufstellung jeweils 1 Einzelbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., 16-18 cm aus der Pflanzenliste gem. Ziffer 3.5 (4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind in der Mindestgröße von 6 qm zu errichten, gegen Überfahren zu schützen und mit bodendeckenden Laubgehölzen und Stauden zu bepflanzen, deren Höhe im ausgewachsenen Zustand 0,6 m nicht überschreiten.
Als einheitliche Baumart entlang öffentlicher Straßenbereiche wird festgesetzt: Planstraße C: Tilia x europaea "Pallida" (Kaiserlinde); Ringallee: Platanus x acerifolia (Platane).

b) Private Verkehrsflächen
Für offene Stellplatzanlagen innerhalb der Baugebiete sind je 4 Stellplätze mindestens 1 Einzelbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., 16-18 cm aus der Baumartenliste gem. Ziffer 3.5 (4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind in der Mindestgröße von 6 qm zu errichten, gegen Überfahren zu schützen und mit bodendeckenden Laubgehölzen und Stauden zu bepflanzen, deren Höhe im ausgewachsenen Zustand 0,6 m nicht überschreiten.

(2) Pflanzgebot "pg 3". Einzelbäume und Flächenhaftes Pflanzgebot.
In den durch Planeinzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro angefangene 350 m² Grundstücksfläche mind. 1 kleinkroniger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, deren Gehölzartenzusammensetzung zu mind. 50 % an den Leitholzarten der Pflanzenliste gem. Ziffer 3.5 (4) zu orientieren ist. Vorhandener Baumbestand und die sich aus Pkt. 3.5 Nr. 1b ergebende Pflanzregelung sind so anrechenbar, daß ein überspannter Kronenraum von 50 m² einem neuzupflanzenden Baum im Sinne dieses Pflanzgebotes entspricht. Eine Anlage und dauerhafte Nutzung von Hausgärten ist zulässig.

(3) Pflanzgebot "pg 3". Einzelbäume und Flächenhaftes Pflanzgebot.
In den durch Planeinzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche mind. 1 Laubbaum zu pflanzen, deren Gehölzartenzusammensetzung zu mind. 50 % an den Leitholzarten der Pflanzenliste gem. Ziffer 3.5 (4) zu orientieren ist. Vorhandener Gehölzbestand und die sich aus Pkt. 3.5 Nr. 1b ergebende Pflanzregelung sind so anrechenbar, daß ein überspannter Kronenraum von 50 m² einem neuzupflanzenden Baum im Sinne dieses Pflanzgebotes entspricht.

(4) Pflanzgebot "pg 4". Als Leitarten für Gehölzpflanzungen außerhalb der öffentlichen Straßenbereiche werden festgesetzt:
Einzelbäume: Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), hochstämmige Obstgehölze.
Gehölzpflanzen - Arten über 4,0 m Höhe: Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea, Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus mahaleb (Steinweichsel), Prunus spinosa (Schlehe), Salix capreа (Salweide), Ulmus carpinifolia (Feldulme)
Gehölzpflanzen - Arten unter 4,0 m Höhe: Cornus sanguinea (Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Rosa canina (Heckenrose), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

3.6 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(1) Pflanz- und Erhaltungsgebot. Einzelbäume und Flächengehölzbestände
Die gekennzeichneten Einzel- oder Flächengehölzbestände sowie die gekennzeichneten Bestände von Fassadenbewuchs sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen artgleich zu ersetzen, oder bei Vorliegen eines Maßnahmegebotes, entsprechend zu entwickeln. Bei Fehlen eines entsprechenden Maßnahmegebotes kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Grünflächenamt ausnahmsweise von der Artgleichheit abgewichen werden. In jeder Phase der Bauausführung ist der zu erhaltende Gehölzbestand vor schädigenden Einflüssen (Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzung u.a.) gem. DIN 18920 zu bewahren.

3.7 Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1, Nr. 16 BauGB)

(1) Das auf den Baugrundstücken von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zurückzuhalten und als Brauchwasser zu verwenden (Toiletten-spülung/ Waschmaschine/ Garten). Sofern die Anschlußmöglichkeit an ein gemeinschaftliches Graben- und Muldensystem zur Regenwassernutzung im öffentlichen Freiraum direkt oder über ein Leitungsrecht besteht, ist dieses als Überlauf zu nutzen.

(2) Offene Gewässer und Regenrückhaltebecken sind mit Löschwasserentnahmestelle herzurichten.
Dabei ist die naturnahe Gestaltung des Gewässers konsequent sicherzustellen und empfindliche Bestandteile des Naturraumes in vollem Umfange sicherzustellen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen von Grenzen, Flächen, Anlagen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung
- SO — sonstige Sondergebiete für Technologie, Verwaltung, Dienstleistung (s. Textteil) (§11 BauN VO)
- SO1 — sonstige Sondergebiete (§11 BauN VO) für Verwaltung, Technologie, soziale Einrichtungen, und Dienstleistung (s. Textteil)
- 0,4 — Grundflächenzahl (§19 BauN VO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§16 BauN VO)

Baugrenzen
(§9 (1) Nr. 2 BauGB, §1 22 und 23 BauN VO)
- Baugrenze
- überbaubare Fläche

Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)
- Grünflächen öffentlich oder privat
- öff.grün
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20, 25 und 26) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzgebot Bäume
- Pflanzgebot Sträucher
- Erhaltungsgebot Bäume
- Erhaltungsgebot Sträucher
- Ausführungsbestimmungen zu Pflanzgeboten (s. Textteil)
- Ausführungsbestimmungen zu Pflanzgeboten (s. Textteil)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. eines Unterschiedlichen Nutzungsmaßes innerhalb einer Baugebietes.

Gestalt. Festsetzungen nach §12 BauO SA

Kennzeichnungen, Hinweise nachrichtliche Übernahmen

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§9 (6) und 172 (1) BauGB)
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweis: Bodendenkmalfunde im Zuge von Baumaßnahmen sind unverändert zu belassen und der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 13.09.1995 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs 1 Satz 1 Nr 1 BauGB beteiligt worden.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat am 29.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlegung bestimmt.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.1996 bis zum 09.08.1996 während der Dienststunden im Planungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 14.06.1996 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 6/96 S. 12 und 09.08.1996 im Hallenser Tageblatt in der Zeit vom 26.06.1996 bis zum 09.08.1996 rechtzeitig bekanntgemacht worden.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

7.1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stichhaltig bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle, den 20.08.1997
Pelz — Stadtvermessungsamt

7.2. Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle, den 03.09.1997
Stadtplanungsamt

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.03.1997 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 25.03.1997 gebilligt.
Halle, den 20.08.1997
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.12.1997, Az. 35-24402-32.9/02 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Halle, den 22.01.1998
Oberbürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluß des Stadtrates vom ____.19__ ____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____.19__ Az. ____ bestätigt.
Halle, den 22.01.1998
Oberbürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Halle, den 22.01.1998
Oberbürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.01.1998 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 2/98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44a Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.01.1998 in Kraft getreten.
Halle, den 04.02.1998
i.V. Wolfram — Oberbürgermeister

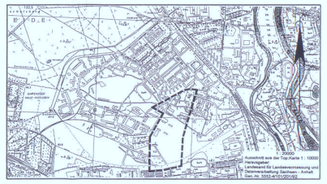

Auszug aus der Grundkarte 1 : 10000 Herausgeber: Landesbetrieb Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt Gen. Nr. 3333/4/5/10/01

Stadt Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr.32.4
Heide-Süd

Planungsbüro	Planungsgruppe MWM Oppenhoffallee 115 52066 Aachen
Aktualitätsstand der Planung	14. Februar 1997
Gemarkungen	Kröllwitz / Halle – Neustadt
Flur	24 /4
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Hergestellt August 1995 Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

URSCHRIFT

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.